

Amt/Geschäftszeichen

Datum

Drucksache-Nr.:01-182-2022

**Federführendes Amt** :Bauamt

13.10.2022

**Beratungsfolge**

| Gremium/Ausschuss                     | Termin     | Genehmigung    | Stimmverhältnis | J  | N | E |
|---------------------------------------|------------|----------------|-----------------|----|---|---|
| Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss | 18.10.2022 |                |                 |    |   |   |
| Ortsbeirat Kremmen                    | 01.11.2022 |                |                 |    |   |   |
| Stadtverordnetenversammlung           | 10.11.2022 | laut Vorschlag | einstimmig      | 18 | 0 | 0 |

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Teileinziehung der Verkehrsflächen Seeweg, Storchenweg und Birkenweg Sperrung KFZ mit Zusatz Anlieger frei**

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Teileinziehung für

Seeweg  
Storchenweg  
Birkenweg

Es ist beabsichtigt die Widmung mit der Maßgabe einzuschränken, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität diese Straßen künftig für Kraftfahrzeuge mit dem Zusatz Anlieger frei gesperrt werden.

Die Teileinziehung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beratungsergebnis:**

|                                                            |                   |                                                |                     |
|------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|---------------------|
| Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:10.11.2022 |                   | TOP : 15.                                      |                     |
| Anz. Mitgl. : 19                                           | dav. anwesend: 18 | Ja: 18                                         | Nein: 0 Enthalt.: 0 |
| Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>   |                   | Abweichender Beschl.: <input type="checkbox"/> |                     |

eingebracht durch :Bürgermeister

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## **Problembeschreibung/Begründung**

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und den verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs ist neben den straßenrechtlichen Vorschriften (Einziehung/Teileinziehung innerhalb der Widmungsverfügung einer Verkehrsfläche) nur nach den Vorschriften der StVO möglich.

Da entsprechend der Vorschriften der StVO keine zwingenden Gründe für das Aufstellen der Beschilderung (z. B. erhöhte Gefahrenlage) vorhanden sind, ist vor der Anordnung der Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) eine Teileinziehung erforderlich.

Mit dem Verkehrszeichen „Verbot für Kraftfahrzeuge“ (VZ 260) und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (ZZ 1020-30) kann der Durchgangsverkehr verboten werden. Das Zeichen 260 besagt, dass Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge verboten sind. Das Verbot gilt für den fließenden Verkehr und für den ruhenden Verkehr. Krafträder dürfen geschoben werden. Die Kombination mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ bedeutet, dass Lieferanten und Besucher zu den in diesem Bereich liegenden Bewohnern weiterhin Zufahrt haben und auch Parken dürfen.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten. Der Seeweg, der Storchenweg und der Birkenweg werden somit nur für den Anliegerverkehr freigegeben. Da der Wiesenweg als Privatweg und nicht als öffentlich gewidmet gilt, bleibt dieser hier unberücksichtigt.

Die Ankündigung (Beschluss 01-69-2022) wurde öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate ausgelegen. In diesem Zeitraum wurden keine etwaigen Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht.

Der Ortsbeirat Kremmen wurde über die Maßnahme informiert.

Nach Beschlussfassung wird die Teileinziehung mit einem entsprechenden Antrag auf Beschilderung beim Straßenverkehrsamt eingereicht.

gez. Rücker  
SB Bauamt

## **Finanzielle Auswirkung**

Gesamtkosten der Maßnahmen: 600,00 EUR

Jährliche Folgekosten: 0 EUR

Produktsachkonto : 54101.5221000